

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Wirtschaftslehre/Technik**

vom 08. November 2000

Hinweis:

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

Pädagogische Hochschule Erfurt  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Technische Wissenschaften  
und Betriebliche Entwicklung

# **S t u d i e n o r d n u n g**

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

## **im Fach Wirtschaftslehre / Technik**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Wirtschaftslehre/Technik; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 25. Oktober 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Wirtschaftslehre/Technik. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

## § 3

### Studiendauer

Das Studium im Fach Wirtschaftslehre/Technik umfaßt 7 Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4

### Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das **Ziel des Studiums** besteht im Erwerb der fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung erforderlich sind und die Studenten befähigen, nach Erweiterung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik zu unterrichten.
- (2) Das Studium hat folgenden **Inhalt:**

#### Wirtschaftslehre - Recht

Grundzüge der mikro- und makroökonomischen Theorie unter Einbeziehung der europäischen Wirtschaftsordnung und Grundlagen der Finanzwissenschaft

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Rechnungs- und Finanzwesen
- Zivilrecht und Öffentliches Recht

#### Technik - Umwelt

- Grundlagen der Werkstofftechnik, der Fertigungstechnik, der Allgemeinen Technologie und der Kreislaufwirtschaft
- Technische Kommunikations- und Innovationslehre
- Maschinen-, Automaten-, Steuerungs- und Umwelttechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik, der Elektronik, umweltorientierte Themen der Energiewirtschaft und der elektronischen Steuerungstechnik
- Informationstechnische Grundlagen der Arbeit mit Computern

#### Wahlpflichtbereich

Ausgewählte Fachinhalte in einem Wahlpflichtbereich des Faches einschließlich zugehöriger Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung umweltrelevanter Problemstellungen

In allen Teilbereichen sind entsprechende Kenntnisse zu den Umweltwissenschaften und zu grundlegenden Zusammenhängen zwischen wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Europas zu vermitteln.

#### Fachdidaktik Technik / Wirtschaftslehre

- Fachdidaktische Grundbegriffe und Fragestellungen zur Lehrplanentwicklung, Aufbau und Struktur von Lehrinhalten in den Fächern der Regelschule "Werken", "Wirtschaft und Technik", "Wirtschaft und Recht" sowie "Wirtschaft-Umwelt-Europa"; Möglichkeiten einer themenzentrierten, projektartigen Unterrichtsgestaltung, vertiefte Kenntnisse zu zwei der genannten Unterrichtsfächer.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von 4 Semestern, ein Hauptstudium von 3 Semestern und ein Prüfungssemester.  
Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.  
Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) für den Lehramtsstudiengang Wirtschaftslehre/Technik umfaßt:
  - im Grundstudium 31 SWS,
  - im Hauptstudium 23 SWS.

Im Grund- und Hauptstudium werden insgesamt 10 SWS als Wahlpflichtbereich absolviert. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium im Wahlpflichtbereich.

- (3) Das **Grundstudium** gliedert sich in die **Bereiche**:

#### **Wirtschaftswissenschaften** mit den Teilbereichen

- Volkswirtschaftslehre I (mikroökonomische Theorie) 2 SWS
- Volkswirtschaftslehre II (makroökonomische Theorie und Finanzwissenschaft) 3 SWS
- Betriebswirtschaftslehre, Teil I (Allgemeine BWL) 3 SWS
- Zivilrecht, Öffentliches Recht 4 SWS

#### **Technische Wissenschaften** mit den Teilbereichen

- Technische Kommunikations- und Innovationslehre 4 SWS
- Technologie I (Werkstofftechnik, Fertigungstechnik) 4 SWS
- Technologie II, Teil I (Allgemeine Technologie, Abfallwirtschaft) 1 SWS
- Technische Systeme I (Maschinen-, Automaten-, Steuerungs- und Umwelttechnik) 4 SWS
- Technische Systeme II, Teil I (Elektrotechnik, Elektronik, Energiewirtschaft, elektr. Steuerungstechnik) 2 SWS
- Informationstechnische Grundlagen 1 SWS
- Wahlpflichtbereich <sup>1)</sup> 3 SWS

- (4) Das **Hauptstudium** gliedert sich in die Bereiche:

**Wirtschaftswissenschaften** mit dem Teilbereich

- Betriebswirtschaftslehre, Teil 2 (Finanz- u. Rechnungswesen) 2  
SWS

**Technische Wissenschaften** mit den Teilbereichen

- Technologie II, Teil 2 (Allgemeine Technologie, Kreislaufwirtschaft) 2 SWS
- Technische Systeme II, Teil 2 (Elektrotechnik, Elektronik, Energiewirtschaft, elektr. Steuerungstechnik) 2 SWS
- Wahlpflichtbereich <sup>1)</sup> 7 SWS

**Didaktischer Bereich** mit den Teilbereichen:

- Didaktik Wirtschaftslehre 4 SWS
- Didaktik Technik und Schulpraktische Studien 6 SWS
- davon 2 SWS als studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

<sup>1)</sup> Als Wahlpflichtbereich können jeweils alle für das Grund- bzw. Hauptstudium ausgewiesenen Bereiche (ausgenommen Fachdidaktik) gewählt werden, soweit sie durch Lehre und Forschung angemessen vertreten sind.

- (5) Für die Teilbereiche der Technischen Wissenschaften im Grund- und Hauptstudium sowie für die Didaktik Technik gilt, daß die theoretische Ausbildung durch Labor- und Werkstattpraktika angemessen ergänzt wird.  
In der labor- und werkstattpraktischen Ausbildung sollen unter Einbeziehung des Wahlpflichtfaches Fähigkeiten und Fertigkeiten zum praktischen Umgang mit Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sowie zu experimentellen Tätigkeiten vermittelt werden.  
Für die Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften sowie für die Didaktik Wirtschaftslehre gilt, daß sie durch entsprechende Praxisbezüge angemessen zur Herausbildung von Fähigkeiten zum wirtschaftlichen Handeln und zur Organisation von Tätigkeiten beitragen. Inhaltlich ist in diesen Teilbereich die europäische Wirtschaftsordnung einzubeziehen.
- (6) Zum Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen ist bis zum Ende des 4. Semesters ein **Betriebspraktikum** von 4 Wochen zu absolvieren, in dem Fertigungs-, Montage-, Vertriebs- und kaufmännisch-verwaltende Bereiche zu durchlaufen sind.
- (7) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Wirtschaftslehre/Technik anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (8) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren.

## § 6 Studienleistungen

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 Semesterwochenstunden (SWS) nachzuweisen. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach sind 44 SWS nachzuweisen.

- (2) Im **Grundstudium** sind folgende Leistungs-/Teilnahmenachweise zu erbringen:
- Ein Leistungsnachweis zu den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften.  
Es gilt die Abschlußnote in Volkswirtschaftslehre I. Der Leistungsnachweis wird nur erteilt, wenn gleichzeitig die Teilnahme im Fach Betriebswirtschaftslehre bestätigt wird.  
Ein Leistungsnachweis zu Fertigungstechnik und Technisches Zeichnen.  
Die Note wird aus den Abschlußnoten von Technologie I und Technische Kommunikations- und Innovationslehre ermittelt.
  - Ein Leistungsnachweis zu Grundzügen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts.  
Als Note gilt die Abschlußnote des Faches Zivilrecht, Öffentliches Recht.
  - Ein Teilnahmenachweis über das Betriebspraktikum entsprechend § 5 der Studienordnung.
  - Ein Teilnahmenachweis zu Informationstechnischen Grundlagen.
- (3) Im **Hauptstudium** sind folgende Leistungs-/Teilnahmenachweise zu erbringen:
- Ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wirtschafts- und Umweltwissenschaften.  
Die Note wird aus den Abschlußnoten der Fächer Betriebswirtschaftslehre und Technologie II ermittelt.
  - Ein Leistungsnachweis zu Technische Systeme II.  
Die Note bildet die Abschlußnote des gleichnamigen Faches.
  - Zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
  - Je ein Leistungsnachweis zur Didaktik Wirtschaftslehre und zur Didaktik Technik einschließlich der schulpraktischen Übungen.
- (4) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich.
- (5) Die Leistungsnachweise werden in der Regel durch Klausuren, Kolloquien oder Belegarbeiten erbracht. In welcher Weise ein Leistungsnachweis erbracht werden muß, wird von den Leitern der Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

## § 7

### Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.  
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.  
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, berät die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Faches an der Pädagogischen Hoch

schule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Wirtschaftslehre vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 7 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h. c. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Wirtschaftslehre/Technik**

Fach	Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	SWS
Volkswirtschaftslehre I (V/S)		2								2
Volkswirtschaftslehre II (V/S)			2	1						3
Betriebswirtschaftslehre (V/S)				2	1	2				5
Zivilrecht, Öffentliches Recht (V/S)		2	2							4
Technologie I (V/Ü)		2	1	1						4
Technologie II (V/Ü)					1	2				3
Technische Kommunikations- und Innovationslehre (V/Ü)		2	2							4
Technische Systeme I (V/Ü)				2	2					4
Technische Systeme II (V/Ü)					2	2				4
Informationstechn. Grundlagen (V/Ü)				1						1
Wahlpflichtbereich (V/Ü)					3	3	2	2		10
Betriebspraktikum										
Didaktik Wirtschaftslehre (V/S)							2	2		4
Didaktik Technik und schulprakt. Übungen (V/S/Ü)						2	2	2		6
		8	7	7	9	11	6	6		54

**Zu erbringende Studienleistungen:**Leistungs-/Teilnahmenachweise im **Grundstudium:**

- 1 LN zu den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
- 1 LN zu Fertigungstechnik und Technisches Zeichnen,
- 1 LN zu Grundzügen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts,
- 1 TN über das Betriebspraktikum entsprechend § 5 der Studienordnung,
- 1 TN zu Informationstechnischen Grundlagen.

Leistungs-/Teilnahmenachweise im **Hauptstudium:**

- 1 LN zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wirtschafts- und Umweltwissenschaften,
- 1 LN zu Technische Systeme II,
- 2 LN aus den Wahlpflichtbereichen,
- Je 1 LN zur Didaktik Wirtschaftslehre und zur Didaktik Technik einschließlich der schulpraktischen Übungen.

Bei Kombination mit dem einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich.



**Abkürzungen:**

SWS	-	Semesterwochenstunde
V	-	Vorlesung
S	-	Seminar
Ü	-	Übung
LN	-	Leistungsnachweis
TN	-	Teilnahmenachweis